

Finanzamt
Groß-Gerau

64521 Groß-Gerau
Europaring 11-13
Tel. 06152/170-01

Zi K 02

Finanzamt, Pf1262, 64502 Groß-Gerau

Finanzkasse:
64521 Groß-Gerau
Europaring 11-13
Konten der Finanzkasse:
Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720
Landesbk Hessen-Thüringen
IBAN DE03 5005 0000 0001 0003 06
BIC HELADEFXXX

Herrn
Guido Klein
Haßlocher Str. 160
65428 Rüsselsheim

DT BBK Fil Frankfurt am Main
IBAN DE21 5000 0000 0050 8015 02
BIC MARKDEF1500

für
Frisbeesport-Landesverband Hessen e.V. 65428 Rüsselsheim
Herrn Guido Klein Haßlocher Str. 160

Sehr geehrte Steuerzahlerin,
sehr geehrter Steuerzahler,

das Finanzamt hat Ihnen die Steuernummer

021 250 01170
zugeteilt.

Sie gilt für:

Feststellung der Körperschaftsteuerbefreiung gem. § 5 KStG als
Berufsverband, Unterstützungs-kasse, politische Partei, Wirtschafts-
förderungsgesellschaft oder gemeinnützige Körperschaft

Bezeichnung des Betriebs: Sportverein

Bitte geben Sie immer die Steuernummer an, wenn Sie sich
an das Finanzamt wenden.

Sie erleichtern uns auch im Zahlungsverkehr die Arbeit, wenn
Sie den Verwendungszweck für Ihre Zahlung genau angeben
(Steuernummer, Steuerart und Zahlungszeitraum).
Sollten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, verwenden
Sie für die Erteilung des Mandats bitte den Vordruck Ihres Finanzamts,
den Sie auf der Homepage Ihrer Finanzverwaltung finden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Finanzamt Groß-Gerau, Postfach 12 62, 64502 Groß-Gerau

Steuernummer/Geschäftszeichen

21 250 01170 - VTB P 8

Herrn
Guido Klein
Haßlocher Str. 160
65428 Rüsselsheim

Bearbeiter/in Herr Resch
Zimmer 312
Telefon (06152) 170-312
Fax (06152) 170-601
Dienstgebäude Europaring 11 - 13
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 23.12.2015

Gesonderte Feststellung über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung (AO)

Frisbeesport-Landesverband Hessen e.V., Herrn Guido Klein, Haßlocher Str. 160, 65428 Rüsselsheim

Sehr geehrter Herr Klein,

anbei übersende ich die gesonderte Feststellung, wonach die eingereichte Satzung Ihrer Körperschaft die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt.

Bitte beachten Sie bereits jetzt, dass eine Steuerbefreiung nicht nur von der Satzung, sondern auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt. Sie haben daher durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) für jeden Veranlagungszeitraum den Nachweis zu führen, dass auch die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen der Satzung entspricht.

Bitte achten Sie darauf, die Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen fristgerecht einzureichen. Die entsprechenden Erklärungsvordrucke können Sie unter <https://www.formulare-bfinv.de/> herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Umbach

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: Finanzservicestelle (FIS) - montags bis mittwochs 08:00-15:30 Uhr, donnerstags 14:00-18:00 Uhr und freitags 08:00-12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte in der Telefon-FIS montags bis donnerstags 08:00-12:00 Uhr und 13:30-15:30 Uhr, freitags 08:00-12:00 Uhr

Anschrift:  Europaring 11-13 · 64521 Groß-Gerau · Telefon (0 61 52) 1 70-01 · Telefax (0 61 52) 1 70-6 01

E-Mail: poststelle@FA-GGE.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-gross-gerau.de

Bankverbindungen: LB Hessen-Thüringen, BIC HELAEFFXXX, IBAN DE03 5005 0000 0001 0003 06 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE21 5000 0000 0050 8015 02 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720

Anschrift: Europaring 11-13, 64521 Groß-Gerau
Telefon: (06152) 170-312
Auskunft erteilt: Herr Resch Zimmer-Nr.: 312

Herrn
Guido Klein
Haßlocher Str. 160
65428 Rüsselsheim

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Ein- haltung der satzungsmäßigen Vor- aussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der vorgeannten Körperschaft Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

Frisbeesport-Landesverband Hessen e.V., Herrn Guido Klein, Haßlocher Str. 160, 65428 Rüsselsheim

in der Fassung vom 31.05.2015 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen
(TT.MM.JJJJ) (TT.MM.JJJJ)

Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO=Abgabenordnung, BStBl=Bundessteuerblatt, EStG=Einkommensteuergesetz, EStDV=Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG=Gewerbsteuergesetz, KStG=Körperschaftsteuergesetz

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

mildtätige kirchliche Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

Sport
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

H. Begründung und Nebenbestimmung

